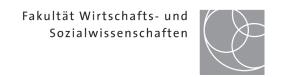


DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



STUDIENHANDBUCH MASTER OF ARTS

Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft -Ökonom. und Soziologische Studien

Gültig ab Studienbeginn WiSe 2015/16





Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung – Grußwort von der Programmdirektorin	3
2. Studieren am Fachbereich Sozialökonomie	4
3. Der Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökon. und Soz. Studien	4
3.1 Kennzeichen des Studiengangs	4
3.2 Qualifikationsziele	5
3.3 Aufbau und Inhalt	5
Exemplarischer Studienverlauf	7
Kurs-Tableau / Checkliste	8
Teilzeitstudium	9
4. Grundlagen des Prüfungssystems	10
4.1 Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen	10
4.2 Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme	10
4.3 Prüfungstermine und –ergebnisse	10
Auslandssemester	11
5. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen	12
5.1 STINE – Das Studien-Infonetz der UHH	12
5.2 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen	12
6. Das Studienbüro Sozialökonomie	13
6.1 Kontakt zum Studienbüro	13
6.2 Service von A – Z	13
6.3 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro	13
6.4 Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	14
6.4.1 Fachspezifische Angelegenheiten	14
6.4.2 Allgemeine studentische Angelegenheiten	14
6.4.3 Praktikum, Beruf, Karriere	14
6.4.4 Auslandsstudium Internationales	15

Anhang

Prüfungsordnung

Fachspezifische Bestimmungen

Modulhand buch

1. Einleitung

Liebe Studentinnen und Studenten,

wir freuen uns über Ihr Interesse am Studiengang "Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien" an der Universität Hamburg! Wir bieten Ihnen eine interdisziplinäre Perspektive auf Wirtschafts- und Gesellschaftsanalysen. Sie vertiefen forschungsorientiert und themenspezifisch, theoretisch und empirisch versiert die Disziplinen Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Die gewinnbringende Vernetzung beider Perspektiven ermöglicht Ihnen differenzierte Einsichten in den Strukturwandel von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft.

Unser Masterprogramm stellt seinen Studierenden ein interdisziplinäres theorie- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung, dessen Ziel es ist, die Absolventinnen und Absolventen auf den Gebieten der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre für wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vorzubereiten. Im Zentrum steht die Vermittlung vertieften Wissens zu ausgewählten soziologischen und volkswirtschaftlichen Fragestellungen. Hierbei besteht der Anspruch des Masterprogramms darin, Ihnen eine Kompetenz auf dem interdisziplinären Forschungsgebiet der Sozialökonomie zu vermitteln. Sie sollen zum einen befähigt werden, das vorhandene Wissen dazu sowohl zu verstehen als auch kritisch zu reflektieren. Zum anderen sollen Sie dazu befähigt werden, über die Anwendung von bereits bestehendem Wissen hinaus zur Produktion von neuem Wissen (Forschung) beizutragen.

Das vorliegende Studienhandbuch soll Ihnen als Wegweiser dienen und die Inhalte sowie Anforderungen der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen unseres Studiengangs im Detail verdeutlichen. Wir hoffen, damit ein Handbuch zur Verfügung zu stellen, das die Planbarkeit ihres Studiums verbessert und eine verlässliche Orientierung für ihr persönliches Studienverhalten ermöglicht. Wichtige Dokumente, die Sie kennen müssen, sind die Prüfungsordnung, die sie ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang sowie das Modulhand-

buch. Alle Dokumente haben wir diesem Studienhandbuch als Anlage beigefügt. In der Orientierungsveranstaltung vor Beginn des ersten Semesters werden weitere Fragen zum Studium, zur Universität und zum Studentenleben beantwortetet.

Ich wünsche Ihnen ein anregendes und erfolgreiches sozialökonomisches Studium.

Ihre

Prof. Dr. Petra Böhnke

(Programmdirektorin M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien)

2. Studieren am Fachbereich Sozialökonomie

Der Fachbereich Sozialökonomie ist Teil der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und ist aus der ehemaligen Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) hervorgegangen. Er bietet ein umfangreiches Angebot zur wissenschaftlichen und berufsbezogenen Qualifizierung. Mehr als 100 Lehrende und Forschende sorgen für eine interdisziplinäre Vernetzung und den Transfer von wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen in den Studiengängen des Fachbereichs. Unser Fachbereich verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung mit gestuften Studiengängen im Bachelor- und Master-System.

Der Fachbereich Sozialökonomie ist national und international besonders renommiert für die Öffnung des Studiums für beruflich qualifizierte Studierende ohne Abitur. Bis zu 40 Prozent der Studienplätze im B.A. Sozialökonomie sind für Studierende ohne Abitur, aber mit beruflicher oder vergleichbarer Qualifikation reserviert. Hierzu müssen die Studieninteressenten eine Aufnahmeprüfung bestehen.

Neben dem M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien bietet der Fachbereich den B.A. Sozialökonomie sowie folgende Masterstudiengänge an: M.A. International Business and Sustainability (MIBAS), Human Ressource Management/ Personalpolitik (HRM) und M.Sc. Health Economics and Health Care Management (HEHCM).

3. Der Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft - Ökonomische und Soziologische Studien (M.A. AWG - ÖkSoz)

3.1 Kennzeichen des Studiengangs

Im Mittelpunkt des Studienganges steht die sozialökonomische Analyse des Strukturwandels von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft sowie dessen Ursachen und Konsequenzen. Das Programm vermittelt gleichberechtigt disziplinäres Fachwissen der Soziologie und Ökonomie zu breiten Themenschwerpunkten und stellt somit ein interdisziplinäres theorie-, methoden- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung. Ziel ist es, die Absolventinnen und Absolventen auf den Gebieten der Soziologie und Volkswirtschaftslehre für wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, beide Perspektiven anwendungsorientiert vernetzen zu können.

Der M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien wendet sich nicht nur an Studierende der Sozialökonomie, sondern auch an jene, die auf mono- oder interdisziplinäre sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Studiengänge aufbauen und Fragen nach den Mechanismen und

Bedingungen der Herstellung von sozialer Sicherheit, sozialer Integration und Wohlfahrt forschungsorientiert und empirisch fundiert beantworten wollen.

Studienleistungen werden studienbegleitend abgeprüft. Je nach Lehrveranstaltungstyp handelt es sich dabei in der Regel um Klausuren, Referate und ihre Verschriftlichung, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen. Jeder Veranstaltung ist eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt soll einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden entsprechen. Gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen 30 Stunden Arbeitsaufwand eines Studierenden einem "ECTS"- Leistungspunkt. Für einen Kurs mit sechs Leistungspunkten (= 6 ECTS) müssen Sie also 180 Stunden Arbeit einplanen. Dies umfasst neben der Anwesenheit die Vor- und Nachbereitung des Kurses oder der Vorlesung sowie das Literaturstudium, Übungsaufgaben, Prüfungsvorbereitung etc.

3.2 Qualifikationsziele

Zu den Studienzielen gehört die Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Soziologie und Volkswirtschaftslehre und im interdisziplinären Zugang zum Themenfeld Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Befähigung zur akademischen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion. Die Studierenden sollen auf hohem und international anerkanntem Niveau Kenntnisse der beiden Disziplinen erlangen sowie vom Mehrwert des interdisziplinären Zugangs in den Anwendungsfeldern Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft profitieren. Sie sollen befähigt werden, mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig, problemlösungsorientiert und kritisch reflektiert zu arbeiten. Damit verbunden ist die Befähigung zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, bspw. Referententätigkeiten bei Verbänden, Betriebsräten, Gewerkschaften, Parteien, (inter-) nationalen Organisationen; beratende und unterstützende Tätigkeiten in der (Markt- und Meinungs-) Forschung; Dozententätigkeit; etc.

3.3 Aufbau und Inhalt

Das Masterprogramm besteht aus drei Pflichtmodulen (Forschungsmodul, Theoriemodul, Abschlussmodul) und vier Wahlpflichtmodulen (Methoden, Sozioökonomik der Arbeit; Wirtschaft, Märkte und Globalisierung; Wohlfahrt, Staat und Integration) sowie dem Wahlbereich.

Die Befähigung der Studierenden zum selbständigen Forschen hat einen hohen Stellenwert im Studiengang. Im Mittelpunkt des Studiums steht deshalb das Forschungsmodul. Hierzu zählt die Lernwerkstatt, die im zweiten und dritten Studiensemester mit jeweils vier Semesterwochenstunden stattfindet. Forschendes Lernen, das selbständige Erschließen eines Themenbereiches, die Konzeption und Durchführung einer eigenen Studie, die idealerweise zur Masterarbeit hinführt, sowie das Einüben von Recherche-, Moderations- und Präsentationstechniken stehen hier im Mittelpunkt. Die Lernwerkstatt wird von je einer/m Dozentin/en aus der Soziologie und der Volkwirtschaftslehre gemeinsam angeboten und widmet sich einem breiten Themengebiet, das aus beiden Disziplinen gewinnbringend mit eigenen kleinen Forschungsprojekten erarbeitet wird.

Der Lernwerkstatt vorgelagert ist eine Einführung in interdisziplinäres Lernen und Forschen im ersten Studiensemester, die wissenschaftstheoretische Grundlagen umfasst und nach dem spezifischen Mehrwert der sozialökonomischen Perspektive auf den Gegenstand Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft fragt und ihre Gelingensbedingungen kritisch reflektiert.

Das **Theoriemodul** vermittelt theoretische Kenntnisse beider Disziplinen mit Lektürekursen zu etablierten Klassikern und dem Studium theoretischer Fundamente für das Verständnis unterschiedlicher Positionen zu Gerechtigkeit, Ungleichheit, Marktlogiken und Wohlfahrtsproduktion.

Das Methodenmodul vermittelt grundlegende und weiterführende quantitative und qualitative methodische Kenntnisse der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung. Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul knüpfen dabei inhaltlich möglichst an methodische Fragestellungen der Lernwerkstatt an. Die Methodenkurse befähigen die Studierenden, sich sowohl in der Lernwerkstatt als auch in den anderen Fachkursen empirisch forschend mit konkreten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen zu beschäftigen. Das Methodenmodul besteht aus einer Grundlagenausbildung zu Forschungsdesign, Datenerfassung und Datenaufbereitung im ersten Semester sowie der Vermittlung der fortgeschrittenen Grundlagen von quantitativen und qualitativen Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Beide Kurse sind Pflichtkurse für alle Studierenden und bestehen aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil. Im dritten Semester besteht die Möglichkeit der Spezialisierung im quantitativen oder qualitativen Methoden- und Empiriebereich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass begleitend zum forschenden Lernen in der Lernwerkstatt methodische Kompetenzen ausgebaut und durch praktische Übungen gefestigt werden können.

Die Wahlpflichtmodule bieten die Möglichkeit, sich thematischen Schwerpunkten sowohl mit soziologischen als auch mit ökonomischen Fachkursen zu nähern. Angeboten werden die Module "Sozioökonomik der Arbeit", "Wohlfahrt, Staat, Integration" und "Märkte, Globalisierung, Nachhaltigkeit". Zwei der drei Wahlpflichtmodule müssen abgedeckt wer-

den. Jedes dieser Wahlpflichtmodule wird mit einem ökonomischen und einem soziologischen Fachkurs belegt, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden eine thematische Vertiefung aus der Perspektive beider Disziplinen erreichen. Auf diesem Wege werden der Austausch der Disziplinen und die Auseinandersetzung über den daraus resultierenden zusätzlichen Nutzen bezogen auf einen inhaltlichen Gegenstand befördert. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, beide disziplinären Zugänge anhand verschiedener Themenfelder zu vernetzen.

Ergänzt wird dieses Angebot durch Kurse aus dem Wahlbereich. Hier haben die Studierenden die Möglichkeit, ihren Interessen gemäß weitere Fachkurse aus den Wahlpflichtmodulen oder geöffnete Lehrveranstaltungen der anderen Masterstudiengänge, die unter dem Dach der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, zu belegen.

Nach den ersten drei Studiensemestern wird im vierten Semester die Masterabschlussarbeit verfasst. Sie schließt idealerweise an die Forschungsarbeit in der Lernwerkstatt an bzw. profitiert wesentlich von ihr und dem dort angewendeten und in den anderen Modulen vermitteltem methodischen, theoretischen und wissenschaftlichen Handwerkszeug.

Das **Abschlussmodul** umfasst zusätzlich ein Colloquium zur Verständigung über den mit der Masterarbeit verbundenen Forschungsprozess sowie zur Präsentation von Ideen, Aufbau und Fortgang der Masterarbeiten. Dieser Kurs bietet die Möglichkeit, die disziplinär ausgerichtete Master-Thesis im Prozess ihrer Erstellung zur Diskussion zu stellen und die bis dahin erworbenen Kenntnisse sowie die Vernetzung der Disziplinen einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Mit dem Abschlussmodul wird die Schwerpunktbildung in einem der beiden studiengangsbegründenden Fächer – Soziologie oder Volkswirtschaftslehre – vollzogen.

Tabelle 1: Gesamtübersicht der Module

Gesamtübersicht:	LP
Modul 1: Theorie (Pflichtmodul)	12
Modul 2: Methoden (Wahlpflichtmodul)	18
Modul 3: Forschung (Pflichtmodul)	24
Module Vertiefung (Wahlpflichtmodule, zwei der drei Module sind abzuschließen)	24
Modul 4:Sozioökonomik der Arbeit (12 LP)	
Modul 5:Märkte, Globalisierung, Nachhaltigkeit (12 LP)	
Modul 6:Wohlfahrt, Staat, Integration (12 LP)	
Modul 7: Abschluss (Pflichtmodul)	30
Wahlbereich	12
Leistungspunkte Gesamt:	120

6

Tabelle 2: Exemplarischer Studienverlauf

Dieser exemplarische Studienverlauf dient der Planung des Studiums. Welche Lehrveranstaltungen sind sinnvollerweise in welchen Semestern zu belegen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die drei ersten Module (M 1 – M3) zu legen, das diese Lehrveranstaltungen jeweils auch nur in diesen Semestern angeboten werden.

Semester / Modul	1 (WiSe)	2 (SoSe)	3 (WiSe)	4 (SoSe)	Gesamt
M1: Theorie	Theoriekurs Volkswirtschaftslehre (6 LP / 2 SWS)	Theoriekurs Soziologie (6 LP / 2 SWS)			12 LP / 4 SWS
M2: Methoden	Forschungsdesign, Datenerfassung, Da- tenaufbereitung (6 LP / 4 SWS)	Quantitative und qualitative Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (6 LP / 4 SWS)	Methodenvertiefung (Entweder qualitativ oder quantitative M. (6 LP / 2 SWS)		18 LP / 10 SWS
M3: Forschung	Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft (4 LP / 2 SWS)	Lernwerkstatt I (10 LP / 4 SWS)	Lernwerkstatt II (10 LP / 4 SWS)		24 LP/ 10 SWS
M4: Vertiefungs- modul: Sozioökonomik der Arbeit	Fachkurs Soziologie (6 LP / 2 SWS)	Fachkurs Volkswirtschaftslehre (6 LP / 2 SWS)			12 LP / 4 SWS
M5: Vertiefungs- modul: Märkte, Globa- lisierung, Nachhaltigkeit		Fachkurs Soziologie (6 LP / 2SWS)	Fachkurs Volkswirtschaftslehr (6 LP / 2SWS)	2	12 LP / 4 SWS
M6: Vertiefungs- modul: Wohlfahrt, Staat, Integrati- on	Dieses 3. Ver	tiefungsmodul wurde in d	diesem Beispiel nicht g	ewählt.	
M7: Abschluss				Masterarbeit (26 LP) + Colloquium (4 LP/ 2 SWS)	30 LP / 2 SWS
Wahlbereich	Seminar nach Wahl (6 LP/2 SWS)		Seminar nach Wahl (6 LP/2 SWS)		12 LP / 4 SWS
Gesamt	28 LP / 12 SWS	34 LP / 14 SWS	28 LP / 10 SWS	30 LP / 2 SWS	120 LP / 38 SWS

3.5 Kurs-Tableau / Checkliste

Das Kurs-Tableau für Studierende dient der Übersicht über abgeschlossene Kurse. In das Tableau sollen alle Kurse mit den zugehörigen Leistungspunkten eingetragen werden, um feststellen zu können, ob alle für den Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Kurse und die Leistungspunkte erbracht worden sind.

Modul Forschung (Pflichtmodul)					
Kurs LP Angebot Semester Abgeschlossen?					
Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirt-	4	1 (WiSe)			
schaft, Gesellschaft					
Lernwerkstatt I	10	2 (SoSe)			
Lernwerkstatt II	10	3 (SoSe)			

Alle Kurse des Moduls Forschung sind Pflichtkurse. Insgesamt sind 24 LP zu erlangen.

Modul Theorie (Pflichtmodul)				
Kurs LP Angebot Semester Abgeschlossen?				
Theorie Volkswirtschaftslehre	6	1 (WiSe)		
Theorie Soziologie	6	2 (SoSe)		

Alle Kurse des Moduls Theorie sind Pflichtkurse. Insgesamt sind 12 LP zu erlangen.

Methoden Modul (Wahlpflichtmodul)					
Kurs LP Angebot Semester Abgeschlosser					
Forschungsdesign, Datenerfassung und Datenaufbereitung (Pflicht)	6	1 (WiSe)			
Quantitative und Qualitative Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Pflicht)	6	2 (SoSe)			
Methodenvertiefung quantitativ (Wahlpflicht)	6	3 (WiSe)			
Methodenvertiefung qualitativ (Wahlpflicht)	6	3 (WiSe)			

Um das Modul abzuschließen, müssen 18 LP erreicht werden.

Vertiefung (Wahlpflicht) Wahlpflichtmodul Sozioökonomik der Arbeit					
Kurs LP Angebot Semester Abgeschlossen?					
Fachkurs Soziologie	6	1-3			
Fachkurs Ökonomie	6	1-3			
Wahlpflichtmodul Märkte	, Glob	alisierung, Nachhaltigkeit			
Fachkurs Soziologie	6	1-3			
Fachkurs Ökonomie	6	1-3			
Wahlpflichtmodul Wohlfahrt, Staat, Integration					
Fachkurs Soziologie	6	1-3			
Fachkurs Ökonomie	6	1-3			

Zwei der drei Vertiefungsmodule müssen abgeschlossen werden (2 X 12 LP / Gesamt: 24 LP). Der Abschluss eines Vertiefungsmoduls ist erreicht, wenn beide Schwerpunkte (Soziologie/Ökonomik) abgedeckt sind.

Modul Wahlbereich					
Kurs LP Angebot Semester Abgeschlossen?					
Kurs A	6	1-3			
Kurs B	6	1-3			

Im Modul Wahlbereich können Kurse aus den Wahlpflichtmodulen im Vertiefungsbereich angerechnet werden oder geöffnete Master-Kurse der WISO-Fakultät. Beachten Sie, dass die jeweiligen Masterstudiengänge möglicherweise eine unterschiedliche LP-Struktur aufweisen! Sie müssen mindestens 12 LP aus den Kursen des Wahlbereichs erlangen.

Abschlussmodul				
Kurs LP Angebot Semester Abgeschlossen?				
Masterarbeit	26			
Colloquium (Pflicht)	4	SoSe/WiSe		

Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Forschungsmoduls voraus.

Teilzeitstudium

Wenn Sie aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte Ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können Sie beim CampusCenter der Universität Hamburg ein Teilzeitstudium beantragen. Entsprechende Gründe sind beispielsweise eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden wöchentlich, die Betreuung oder Pflege eines Kindes bzw. eines betreuungsbedürftigen Angehörigen oder eine chronische Erkrankung oder Behinderung.

Sollten Sie ein Teilzeitstudium planen oder in Erwägung ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig beim Service für Studierende des CampusCenters über die Voraussetzungen und das Antragsverfahren.

Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit. Es erfordert eine vorausschauende Studienplanung. In der Regel werden die verschiedenen Veranstaltungen, insbes. die Veranstaltungen in den Pflichtmodulen, semesterweise angeboten. Die genauen Veranstaltungstermine werden aber in der Regel semesterweise neu festgelegt. Dies erfordert eine flexible Anpassung des Stundenplans eines Semesters. Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Studienkoordinator/in, um sich in Hinblick auf einen individuellen Studienplan beraten zu lassen.

4. Grundlagen des Prüfungssystems

4.1 Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen

Fast alle Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien (M.A. AWG-ÖkSoz) werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Mit welcher Prüfungsart die jeweilige Lehrveranstaltung abschließt, ist im Modulhandbuch geregelt oder wird, wenn dies im Modulhandbuch nicht geregelt ist, von der Dozentin bzw. dem Dozenten festgelegt und vom Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn beschlossen.

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- 1,0 / 1,3 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 1,7 / 2,0 / 2,3 = gut
 (eine überdurchschnittliche Leistung)
- 2,7 /3,0 / 3,3 = befriedigend
 (eine durchschnittliche Leistung)
- 3,7 / 4,0 = ausreichend (genügt den Anforderungen, nicht ohne Mängel)
- 5,0 = nicht ausreichend (genügt nicht mehr den Anforderungen wegen erheblicher Mängel)

Bestandene Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden (Leistungsverbesserungsverbot).

Pro Prüfungsleistung sind drei Prüfungsversuche möglich. Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Werden alle drei Versuchsmöglichkeiten in einer Prüfung eines Pflichtmoduls erfolglos ausgeschöpft, dann gilt das Masterstudium als "endgültig nicht bestanden" ("ENB"). Eine Fortsetzung des Studiums ist dann nicht möglich.

Keine Prüfungsleistung vorgesehen ist für:

- die Lehrveranstaltung Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft im Modul 3 Forschung
- das Colloquium im Modul 7 Abschluss

Diese gelten als "bestanden" bzw. "nicht bestanden". Im Colloquium gilt eine Anwesenheitspflicht. Die Lehrenden können so genannte Studienleistungen verlangen. Das kann beispielsweise die Anfertigung von kurzen Essays und Übungsaufgaben sein oder das Halten von Kurzreferaten.

4.2 Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

Um an einer Lehrveranstaltungsprüfung teilnehmen zu können, müssen sich die Studierenden ordnungsgemäß und fristgerecht zu allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen angemeldet haben, die Sie absolvieren möchten. Zudem dürfen Sie nicht die maximal zur Verfügung stehende Zahl an Prüfungsversuchen überschritten haben, noch darf der jeweilige Prüfungstermin verstrichen sein.

4.3 Prüfungstermine und -ergebnisse

Für alle zu erbringenden **Klausuren** werden zwei Prüfungstermine in einem Semester angeboten. Die erste Klausurprüfungsphase schließt sich direkt an die offizielle Vorlesungszeit eines Semesters an. Die zweiten Klausurtermine finden in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit, also vor dem Beginn des nächsten Semesters, statt. Bei der Prüfungsanmeldung wählen Sie aus, welchen Termin Sie wahrnehmen möchten. Bis drei Tage vor dem ersten Termin können Sie sich noch ummelden auf den zweiten Termin.

Wir empfehlen, den ersten Prüfungstermin wahrzunehmen und den zweiten Termin ggf. als Wiederholungstermin zu nutzen, sollten Sie die Prüfungsleistung im ersten Versuch nicht bestehen oder den Termin aus Krankheitsgründen versäumen. Nach dem zweiten Termin kann der nächste Prüfungsversuch i.d.R. erst mit dem erneuten Angebot der Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erneute Anmeldung zur Lehrveranstaltung ist nötig, um prüfungsberechtigt zu sein.

Melden Sie sich zu einem Prüfungstermin an und nehmen diesen nicht wahr, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen, nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen oder mehrere Klausurtermine versäumen und eine Abmeldung nicht mehr möglich ist, dann ist unverzüglich ein Antrag zu stellen, dass das Versäumnis nicht als Fehlversuch gewertet wird (s. Homepage des Studienbüros > Service). Dies ist insbesondere sehr wichtig, wenn es sich um eine Prüfung in einem Pflichtmodul handelt.

Es ist möglich, sich ohne Angaben von Gründen bis zu drei Tagen vor einem Klausurtermin abzumelden. Bei anderen Prüfungsarten wie z.B. Hausarbeiten können Sie auch von der Prüfung zurücktreten. Dies setzt voraus, dass diese noch nicht begonnen wurde und der Rücktritt/die Abmeldung mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung abgesprochen ist und dieser die Änderung an das Studienbüro weiter leitet.

Können Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen einen Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeiten, Referatsverschriftlichungen, etc.) nicht einhalten, dann bietet die Prüfungsordnung die Möglichkeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu beantragen. Entscheidend ist, dass der Verlängerungsantrag vor dem Ende der Bearbeitungszeit gestellt wird und der Grund für die Verlängerung hinreichend nachgewiesen und als triftig erachtet wird. Bei einer Erkrankung ist dies z.B. ein ärztliches Attest. Den entsprechenden Antrag finden Sie wiederum auf der Homepage des Studienbüros.

Alle Prüfungsleistungen sollen von den Lehrenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin bewertet und in STiNE veröffentlicht werden. (RPO § 15) In der Regel können Sie Ihre Prüfungsleistung am Service Point des Studienbüros Sozialökonomie abholen, wenn diese bewertet und zur Ausgabe übermittelt wurde. Haben Sie Fragen zu einer Bewertung, ist der oder die jeweilige Lehrende der richtige Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin.

Auslandssemester

Im Rahmen Ihres Studiums haben Sie die Möglichkeit, zeitweise an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Viele Studierende nutzen diese Gelegenheit und verbringen über das sogenannte Erasmus-Programm ein oder zwei Semester an einer Universität im Ausland. Informationen zum Erasmus-Programm sowie eine umfassende organisatorische Betreuung erhalten Sie vom International Office der WISO-Fakultät (s. S. 15).

Ein Auslandssemester beginnt in der Regel im Wintersemester, sodass Sie sich bereits im vorhergehenden Februar für dieses bewerben müssen. Neben dem Erasmus-Programm können Sie einen Auslandsaufenthalt als so genannte "Freemover" auch eigenständig organisieren. Auch dabei werden Sie vom International Office unterstützt. Für weitere Partneruniversitäten können Sie sich auch an die Abteilung Internationales der Universität Hamburg im Mittelweg wenden. In allen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig zu überlegen, ob Sie ein Auslandssemester einlegen möchten oder nicht. Die für Ihren Studiengang zuständige Studienkoordinatorin Alexa Kramer berät Sie in Hinblick auf die Integration in Ihren Studienverlauf und bespricht mit Ihnen auch sämtliche Fragen der Leistungsanerkennung. (Abschließen einer Lernvereinbarung!). Diese Betreuung gewährleistet erfahrungsgemäß, dass ein Auslandssemester nicht zu einer Verlängerung Ihrer Studienzeit führt und Schwierigkeiten bei der Leistungsanerkennung vermieden werden.

5. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

5.1 STINE – Das Studien-Infonetz der UHH

STINE ist das internetbasierte Studien-Infonetz der Universität Hamburg und dient Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern als Informations- und Kommunikationssystem. Darüber hinaus ist STINE die zentrale Plattform für die Bewerbung um einen Studienplatz sowie die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bietet Ihnen einen Überblick über Ihren Studienverlauf und Ihre Prüfungsergebnisse.

Mit der Immatrikulation erhalten alle Studierenden individuelle Zugangsdaten (Kennung, Passwort, iTAN-Block), die für die Nutzung von STiNE notwendig sind. Sollten Sie diese nicht erhalten haben oder technische Schwierigkeiten auftreten, wenden Sie sich bitte unmittelbar an den STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums.

STiNE-Links und Support:

STiNE-Portal:

www.stine.uni-hamburg.de

STiNE-Infoseiten der Universität Hamburg: www.info.stine.uni-hamburg.de

STINE-Support des Regionalen Rechenzentrums: Schlüterstraße 70 (Raum 121), 20146 Hamburg STINE-Line: 040/428 844 844

Kontaktformular:

https://support.rrz.uni-hamburg.de/stine

5.2 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen setzt eine Anmeldung über STiNE voraus.

Hierfür gibt es in STiNE zwei Anmeldephasen: eine erste reguläre Phase, und eine zweite, sogenannte "Ummelde- und Korrekturphase", die nach dem Beginn der Vorlesungszeit startet und in der Sie sich ggf. nachträglich für die zur Verfügung stehenden Restplätze anmelden können. Es ist dringend empfohlen, alle Anmeldungen innerhalb der ersten Anmeldephase durchzuführen, da ein Versäumen der ersten Pha-

se dazu führen kann, dass Sie im jeweiligen Semester keine Lehrveranstaltung besuchen können. Informieren Sie sich daher rechtzeitig über die geltenden Fristen und stellen Sie sicher, dass Ihnen alle für die Anmeldung benötigten Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung stehen.

Sollte es bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Schwierigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an den STiNE-Support bzw. die für Ihren Studiengang zuständige/n Prüfungsmanager/in.

Ob Ihre Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgreich war und Sie an dieser teilnehmen können, erfahren Sie am Ende der Anmeldephase in STiNE. In dieser Phase ist es also nicht entscheidend, zu welchem Zeitpunkt die Anmeldung erfolgte. Während der "Ummelde- und Korrekturphase" werden die restlich verfügbaren Plätze in einer Veranstaltung direkt bei der Anmeldung vergeben. Nach dem Ende der "Ummelde- und Korrekturphase" ist die Anmeldung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich. Eine Abmeldung ist dann nicht mehr von der Veranstaltung sondern nur noch von der Prüfung möglich. Die Veranstaltung wird dann auch nicht im Zeugnis oder Transcript aufgeführt.

Es ist sehr wichtig, sich während der An- und Ummeldephasen von allen Lehrveranstaltungen wieder abzumelden, an denen Sie nicht teilnehmen möchten. Bitte beachten Sie, dass es keine automatischen An- oder Abmeldungen gibt: Sie sind immer selbst verantwortlich, sich während der jeweiligen Fristen an- oder abzumelden.

Für die Masterabschlussarbeit gibt es ein separates Anmeldeverfahren. Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass die letzte Teilleistung des Forschungsmoduls fristgerecht abgegeben wurde. Die Anmeldung erfolgt nicht online über STiNE, sondern über ein spezielles Formular (sog. "Prüfermeldung"), welches auf der Homepage des Studienbüros erhältlich ist. Insbesondere Thema der Arbeit und die Betreuung werden auf diesem festgehalten. Es ist sehr emp-

fehlenswert, sich rechtzeitig zum Ende des Studiums hin mit der Planung der Masterabschlussarbeit und den besonderen Prüfungsregularien zu beschäftigen.

Weitere Informationen zur An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Abschlussarbeit finden Sie auf der Homepage des Studienbüros unter: www.wiso.uni-hamburg.de/studienbueros/studienbuero-sozoek

> Service für Studierende > An- und Abmeldung

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbueros/studienbuero-sozoek/

- > Service für Studierende > Abschlussarbeit
- > Masterabschlussarbeit

6. Das Studienbüro Sozialökonomie und weitere wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

6.1 Kontakt zum Studienbüro

Das Studienbüro versorgt Sie als Studierende am Fachbereich Sozialökonomie mit Informationen und Dienstleistungen rund um Ihre fachspezifische Studienorganisation. Hier werden alle Aufgaben des Studiengangmanagements für die sozialökonomischen Studiengänge wahrgenommen: Teams betreuen die einzelnen Studiengänge und bieten umfangreiche Beratungs- und Serviceangebote für Studieninteressierte, Studierende und Lehrende an.

6.2 Service von A-Z

Das Studienbüro bietet Beratungen und Dienstleistungen zu einer Vielzahl von Themen an. Weitergehende Informationen sowie erforderliche Formulare erhalten Sie auf der Website des Studienbüros:

- ✓ Abgabe und Ausgabe von Prüfungsunterlagen
- ✓ Anerkennung von Leistungen
- An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- ✓ Anmeldung der Abschlussarbeit
- ✓ Auslandsstudium ("Outgoings")
- Beratung zu allgemeinen studienorganisatorischen Fragen
- ✓ Internationale Gaststudierende ("Incomings")
- Krankmeldung und Verlängerung von Bearbeitungsfristen
- ✓ Leistungskontopflege
- ✓ Nachteilsausgleich
- Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen
- ✓ Prüfungsausschussangelegenheiten
- ✓ Prüfungs- und Studienordnung
- ✓ Studienverlaufsberatung
- ✓ Teilzeitstudium
- ✓ Transcript of Records (Leistungsübersicht)
- ✓ Vorlesungsverzeichnis
- ✓ Zeugnisdokumente

6.3 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro

Die studentischen Kolleginnen und Kollegen am Service-Point unterstützen Sie bei der Klärung kleinerer organisatorischer Fragen, geben "Tipps zur Selbsthilfe", nehmen Anträge und abzugebende Prüfungsleistungen an, händigen Ihnen bewertete Hausarbeiten und Klausuren aus und verweisen Sie während der Sprechzeiten des Prüfungsmanagements und der Studienkoordination an die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Studienbüro.

Die Prüfungsmanagerinnen und Prüfungsmanager verwalten Ihre Prüfungsakte und bereiten Ihr Leistungskonto in STiNE für die Erstellung von Transcripts of Records und Ihrer Abschlussdokumente vor. Darüber hinaus können Sie sich über organisatorische Fragen der Studien- und Prüfungsplanung beraten lassen, die sich aus der Prüfungs- und Studienordnung und Ihrem Studienverlauf ergeben.

Die Studienkoordinatorinnen und Studienkoordinatoren sind für die fachspezifische Studienverlaufsberatung zuständig, die insbesondere dann wahrgenommen werden sollte, wenn der eigene Studienverlauf durch besondere An- oder Herausforderungen gekennzeichnet ist: Anerkennung von Leistungen nach Fach- bzw. Hochschulwechsel oder einem Auslandsstudium, Planung eines Auslandssemesters oder Teilzeitstudiums, erschwerende Rahmenbedingungen im persönlichen Bereich, drohende oder bereits eingetretene Fristüberschreitungen usw..

Die **Namen und Erreichbarkeiten** der für Sie zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

finden Sie auf der Website des Studienbüros (Kontakt).

Vor einem Besuch im Studienbüro nutzen Sie bitte alle Möglichkeiten, um sich über Ihr Anliegen zu informieren (Studien- und Prüfungsordnung, Informationen auf der Website und in diesem Studienführer, Leistungskonto etc.). So ermöglichen Sie uns eine effektive Beratung, die Sie dabei unterstützt, Ihr Studium eigenverantwortlich und erfolgreich zu gestalten.

Studienbüro Sozialökonomie

Anschrift:

Universität Hamburg Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Studienbüro Sozialökonomie Von-Melle-Park 9 (Aufgang A, 1. Etage) 20146 Hamburg

Website:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozoek

Service-Point:

Als erste Anlaufstelle steht Ihnen der von Montag bis Freitag geöffnete Service-Point zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Die aktuellen Öffnungszeiten des Service-Points sowie die Sprechzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Vertretungshinweise) finden Sie auf der Website des Studienbüros (Kontakt).

Briefkasten:

Der Briefkasten des Studienbüros befindet sich direkt neben dem Eingang zum Service-Point und ist während der Gebäudeöffnungszeiten zugänglich. Anträge, Hausarbeiten etc. können Sie während der Öffnungszeiten auch gerne am Service-Point abgeben.

Bitte beachten Sie:

Für alle studiengangübergreifenden Angelegenheiten (z. B. Bewerbung und Zulassung, Rückmeldung, Semesterbeitrag, Studiengebühren, Beurlaubung, Exmatrikulation usw.) wenden Sie sich bitte an das zentrale **CampusCenter** der Universität Hamburg (Kapitel 6).

6.4 Weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

6.4.1 Fachspezifische Angelegenheiten

Programmdirektion

Die Programmdirektorin oder der Programmdirektor trägt die Gesamtverantwortung für das Studienprogramm und ist für die die Weiterentwicklung des Studiengangs verantwortlich.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die Instanz, bei der Widersprüche geltend gemacht werden müssen und die über Anträge entscheidet. Anträge an den Prüfungsausschuss sind im Original mit Unterschrift im Studienbüro zu Händen der Studienkoordination einzureichen.

Lehrende

Die Lehrenden beraten in ihren jeweiligen Sprechstunden in fachlichen Fragen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen.

http://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereiche/sozialoekonomie/personen/

6.4.2 Allgemeine studentische Angelegenheiten

Campus Center der Universität Hamburg

Beratung zu Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Semesterunterlagen, Teilzeitstudium, Studiengebühren, Exmatrikulation, psychologische Beratung und Unterstützung.

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg Service-Telefon: 040 428 38-7000 Mo.-Mi. 9-15, Do. 10-18, Fr. 9-13 Uhr www.uni-hamburg.de/campuscenter.html

6.4.3 Praktikum, Beruf und Karriere

Universität Hamburg: Career Center

Kurse und Workshops zur beruflichen Orientierung und Anbieter von berufsbefähigenden Seminaren.

E-Mail: careercenter@uni-hamburg.de www.uni-hamburg.de/careercenter.html

WiSo-Fakultät: Career Service

Hilfe beim "Marketing in eigener Sache", Informationen über fachspezifische Berufsmöglichkeiten und -perspektiven, studiengangsbezogene Berufsberatung und Kursangebote.

E-Mail: careerservice@wiso.uni-hamburg.de www.wiso.uni-hamburg.de/einrichtungen/careerservice

6.4.4 Auslandsstudium und Internationales

Abteilung Internationales der Universität Hamburg:

Allgemeine Beratung zu "Studieren im Ausland", "Praktika und Jobs im Ausland", Weiterbildungsangeboten, Stipendien.

www.uni-hamburg.de/internationales.html

International Office der WiSo-Fakultät

Unterstützung bei der Organisation eines Auslandssemesters; Betreuung in allen Angelegenheiten des ERASMUS-Programms vor und während eines Auslandssemesters.

www.wiso.uni-hamburg.de/internationales

Universität Hamburg: Fachsprachenzentrum

Anbieter von fachbezogenen Fremdsprachkursen.

www.uni-hamburg.de/fachsprachenzentrum.html

Hamburger Volkshochschule

Anbieter von gebührenfreien Sprachkursen auf dem Campus. Achtung: Einstufungstests finden vor Vorlesungsbeginn statt!

www.uni-hamburg.de/allgemeinsprachen.html

PRÜFUNGSORDNUNG

DER FAKULTÄT WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN FÜR STUDIENGÄNGE MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS (M.A.)

Vom 26. August 2013

(Nicht-Amtliche Lesefassung!)

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 24. Juli 2008 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 9. Juli 2008 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 64) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 1. November 2006 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. September 2013 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 28. August 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozial-wissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 9. Juli 2008 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Die in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 77 vom 15. November 2013 veröffentlichte "Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 9. Juli 2008" wird wie folgt berichtigt: Die Angaben zum Beschlussdatum "28. August 2013" werden ersetzt durch "26. August 2013". Hamburg, den 22. November 2013 Universität Hamburg.

Inhalt

Praambei	3
§ 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs	3
§ 2 Regelstudienzeit	3
§ 3 Studienfachberatung	3
§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)	4
§ 5 Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen	7
§ 10 Anzahl der Prüfungsversuche	8
§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende	8
§ 12 Prüfende	9
§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen	9
§ 14 Masterarbeit	11
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 16 Versäumnis, Rücktritt	14
§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	15
§ 19 Widerspruchsverfahren	15
§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement	15
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln	16
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 23 Inkrafttreten	16

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die Fach-spezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur eines M.A. besteht aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussezungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.
- (5) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z.B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.
- (6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
 - 1. Vorlesungen;
 - 2. Übungen;
 - 3. Proseminare/Seminare;
 - 4. Sprachlehrveranstaltungen;
 - 5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare;
 - 6. Berufspraktika;
 - 7. Kolloquien;
 - 8. E-Learning-Lerneinheiten zur Unterstützung des Lernens durch den Einsatz digitaler Medien.

Diese können internetgestützte Lernsoftware und Community- und Content-Management-Systeme, offline genutzte Lernprogramme (Computerunterstütztes Lernen, Multimedia) sowie den Einsatz von Lernprogrammen, Werkzeugen und Veranschaulichungen in der Präsenzlehre umfassen.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten.
- (3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.
- (4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.
- (5) Sofern die Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen

Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des bzw. der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von

akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den Fachspezifischen Bestimmungen ausgeschlossen bzw. geregelt werden.

- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" ausgewiesen.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (6) Die Anrechnung kann teilweise versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Studiengänge anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Masterstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.
- (3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.
- (6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.
- (7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10 Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen

verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

- (2) Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen und die Prüfung nicht bestanden haben, einen weiteren Prüfungsversuch bzw. zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.
- (3) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.
- (3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind.
- (4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudien gang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin bzw. das zuständige Fakultätsorgan. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 LP bis 30 LP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel -

insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

- (9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das zuständige Fakultätsorgan einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit

nur von einem der beiden Prüfenden mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit "ausreichend" (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit "nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung,

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den in Satz 4 genannten Noten bewertet werden.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt;

alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

von 1,0 bis 1,15	1,0,
über 1,15 bis 1,50	1,3,
über 1,50 bis 1,85	1,7,
über 1,85 bis 2,15	2,0,
über 2,15 bis 2,50	2,3,
über 2,50 bis 2,85	2,7,
über 2,85 bis 3,15	3,0,
über 3,15 bis 3,50	3,3,
über 3,50 bis 3,85	3,7,
über 3,85 bis 4,0	4,0,
über 4,0	5,0.

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = gut, bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = ausreichend.

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. (5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin aus einem Grund, den er zu vertreten hat, im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die

Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit "nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt;
 - b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die

Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.
- (2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben. Abweichend von dieser Änderungsordnung stehen diesen Studierenden mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Modulen für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.
- (3) Sofern Fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in Kraft getreten sind, von dieser Änderungsordnung abweichende Angaben enthalten über die Festlegung von Modulfristen in Form von Referenzsemestern, über die Festlegung der Anzahl der Prüfungsversuche und über die Festlegung über einen verbindlichen ersten Prüfungsversuch, finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium erstmals zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben.

Hamburg, den 16. September 2013

Universität Hamburg



Nr. 57 vom 23. Oktober 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien

Vom 5. Juni 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. September 2013 die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 5. Juni 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien als Fach eines Studiengangs mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.), zuletzt geändert am 26. August 2013, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.), zuletzt geändert am 26. August 2013, und beschreiben die Module für den Studiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs Zu § 1 Absatz 1:

Der Masterstudiengang "Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien" stellt ein interdisziplinäres theorie- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung, dessen Ziel es ist, die Absolventinnen und Absolventen auf den Gebieten der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre für wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vorzubereiten. Die Studierenden werden befähigt, das vorhandene Wissen sowohl zu verstehen als auch kritisch zu reflektieren. Weiterhin werden sie in die Lage versetzt, über die Anwendung von bereits bestehendem Wissen hinaus zur Produktion von neuem Wissen (Forschung) beizutragen. Im Mittelpunkt des Studienganges steht die sozialökonomische Analyse des Strukturwandels von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft sowie dessen Ursachen und Konsequenzen. Das Programm vermittelt gleichberechtigt disziplinäres Fachwissen der Soziologie und Ökonomie zu breiten Themenschwerpunkten. Es stellt zudem ein interdisziplinäres theorie-, methoden- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung.

Der Studiengang wendet sich an Studierende, die auf mono- oder interdisziplinäre sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Studiengänge aufbauen wollen. Die Studierenden erlangen Kenntnisse der Soziologie und Volkswirtschaftslehre auf hohem und international anerkanntem Niveau und profitieren vom Mehrwert des interdisziplinären Zugangs in den Anwendungsfeldern Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie werden befähigt, mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig, problemlösungsorientiert und kritisch reflektiert zu arbeiten. Der Studiengang befähigt zur Weiterqualifizierung in der gewählten Schwerpunktdisziplin im Rahmen einer Promotion. Weiterhin befähigt er zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, bspw. Referententätigkeiten bei Verbänden, Betriebsräten, Gewerkschaften, Parteien, (inter-) nationalen Organisationen; beratende und unterstützende Tätigkeiten in der (Markt- und Meinungs-) Forschung; Dozententätigkeit; etc.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Zu § 3 Studienfachberatung

Zu §3 Absatz 1:

Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung erfüllt.

veröffentlicht am 23. Oktober 2013

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP) Zu § 4 Absatz 2:

Das Masterprogramm besteht aus vier Pflichtmodulen (Modul Theorie, Modul Methoden, Modul Forschung, Abschlussmodul) und drei Wahlpflichtmodulen (Modul Sozioökonomik der Arbeit; Modul Wirtschaft, Märkte und Globalisierung; Modul Wohlfahrt, Staat und Integration) sowie dem Wahlbereich.

Das Modul Theorie (12 LP) vermittelt theoretische Kenntnisse beider Disziplinen mit zwei Lektürekursen zu etablierten Klassikern und dem Studium theoretischer Fundamente für das Verständnis unterschiedlicher Positionen zu Gerechtigkeit, Ungleichheit, Marktlogiken und Wohlfahrtsproduktion. Die Veranstaltungen des Moduls finden im ersten und zweiten Studiensemester statt und sind Pflichtveranstaltungen.

Das Modul Methoden (18 LP) vermittelt grundlegende und weiterführende quantitative und qualitative methodische Kenntnisse der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung. Das Methodenmodul besteht aus zwei Pflichtveranstaltungen, die Kenntnisse zu Forschungsdesign, Datenerfassung und Datenaufbereitung sowie zu quantitativen und qualitativen Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vermitteln. Weiterhin werden zwei Veranstaltungen angeboten, die der quantitativen und qualitativen Methodenvertiefung dienen. Eine der beiden Veranstaltungen ist von den Studierenden zu wählen. Das Modul läuft über drei Semester.

Die Befähigung der Studierenden zum selbständigen Forschen hat einen hohen Stellenwert im Studiengang. Im Mittelpunkt des Studiums steht deshalb das Modul Forschung (24 LP). Hierzu zählen die Veranstaltungen "Lernwerkstatt I & II", die im zweiten und dritten Studiensemester mit jeweils vier Semesterwochenstunden stattfinden. Der Lernwerkstatt ist im ersten Studiensemester die Veranstaltung "Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft" vorangestellt. Alle Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Die Vertiefungsmodule bieten die Möglichkeit, sich thematischen Schwerpunkten sowohl mit soziologischen als auch mit ökonomischen Fachkursen zu nähern. Angeboten werden die Module "Sozioökonomik der Arbeit", "Wohlfahrt, Staat, Integration" und "Märkte, Globalisierung, Nachhaltigkeit" (je 12 LP). Zwei der drei Vertiefungsmodule müssen abgeschlossen werden. Jedes der Vertiefungsmodule wird mit einem ökonomischen und einem soziologischen Fachkurs belegt, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden eine thematische Vertiefung aus der Perspektive beider Disziplinen erreichen. Die Vertiefungsmodule laufen über drei Semester. Die Veranstaltungen der Module sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Im vierten Studiensemester wird im Abschlussmodul (30 LP) die Masterabschlussarbeit verfasst. Das Modul umfasst zusätzlich ein Colloquium zur Verständigung über den mit der Masterarbeit verbundenen Forschungsprozess sowie zur Präsentation von Ideen, Aufbau und Fortgang der Masterarbeiten. Mit der Abschlussarbeit wird die Schwerpunktbildung in einem der beiden studiengangsbegründenden Fächer – Soziologie oder Volkswirtschaftslehre – vollzogen.

Im Wahlbereich (12 LP) haben die Studierenden die Möglichkeit, ihren Interessen gemäß weitere Fachkurse aus den Wahlpflichtmodulen des Studiengangs oder geöffnete Lehrveranstaltungen der anderen Masterstudiengänge, die unter dem Dach der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, zu belegen. In der Regel sind hier zwei Veranstaltungen zu absolvieren (Abhängig vom LP-Umfang der gewählten Veranstaltung). Der Wahlbereich läuft über drei Semester.

Der Masterstudiengang in der Übersicht:

	Exemplarischer Studienverlauf						
Semester / Modul	1	2	3	4	Gesamt		
Theorie	Theoriekurs Volkswirt- schaftslehre (6 LP)	Theoriekurs Soziologie (6 LP)			12 LP		
Methoden	Forschungs- design, Date- nerfassung, Datenaufbe- reitung (6 LP)	Quantitative und qualita- tive Metho- den in den Sozial- und Wirtschafts- wissenschaf- ten (6 LP)	Methoden- vertiefung (6 LP)		18 LP		
Forschung	Interdis- ziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft und Gesell- schaft (4 LP)	Lernwerk- statt I (10 LP)	Lernwerk- statt II (10 LP)		24 LP		
Sozioöko- nomik der Arbeit Märkte, Glo- balisierung, Nachhaltig- keit Wohlfahrt, Staat, Integ- ration	ein Fachkurs der drei Vertie	achkurs Soziolog Volkswirtschaft: fungsmodule (6 er Veranstaltung	slehre in zwei LP), insgesamt		24 LP		
Abschluss				Masterarbeit (26 LP) + Colloquium (4 LP)	30 LP		
Wahlbereich	Seminar I (i.d.	minar I (i.d.R. 6 LP), Seminar II (i.d.R. 6 LP)			12 LP		
Gesamt	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	120 LP		

veröffentlicht am 23. Oktober 2013

Gesamtübersicht der Module		
Gesai	- Module	
		LP
Modul 1: Theorie (Pflichtmodul)		12
Modul 2: Methoden (Pflichtmodul)		18
Modul 3: Forschung (Pflichtmodul)		24
Module Vertiefung (Wahlpflicht- module, zwei der drei Module sind abzuschließen)	Modul 4:Sozioökonomik der Arbeit (12 LP) Modul 5:Märkte, Globalisierung, Nachhaltigkeit (12 LP) Modul 6:Wohlfahrt, Staat, Integration (12 LP)	24
Wahlbereich		12
Modul 7: Abschluss (Pflichtmodul)		30
Leistungspunkte Gesamt:		

Zu § 4 Absatz 5:

Der Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

Zu § 5 Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 1:

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden auch Veranstaltungen mit der Bezeichnung "Lernwerkstatt" angeboten. Dies sind Lehrveranstaltungen, die

- von den Studierenden einen verbindlichen Umfang selbständiger Vor- und Nacharbeit zu den Lehrveranstaltungen einfordern, insb. in Form von selbständiger Lektüre,
- einen möglichst hohen Grad an interdisziplinären Austausch und Exemplarität während der Veranstaltungen fordern und fördern,
- regelmäßige Vor- bzw. Nacharbeit, auch in Form von kurzen Textanalysen, Exzerpten, Rezensionen und Datenanalysen, welche die wissenschaftliche Diskussionsfähigkeit sowie spezifische Formen wissenschaftlichen Argumentierens und Schreibens entwickeln helfen.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Studiensprache ist Deutsch, in einigen Wahlpflichtkursen Englisch.

Zu § 5 Absatz 4:

Den Studierenden wird empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein. Sofern in einer Lehrveranstaltung vor dem Hintergrund des didaktischen Konzepts Anwesenheitspflicht besteht, ist dies in den Modulbeschreibungen festgelegt.

veröffentlicht am 23. Oktober 2013

Zu § 14 Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2:

Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die zuvor erfolgte fristgerechte Abgabe der letzten geforderten Teilprüfungsleistung im Modul Forschung.

Zu § 14 Absatz 7 :

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 50 bis 70 Textseiten (etwa 100.000 bis 140.000 Zeichen) betragen. Abweichungen sind mit dem Erstprüfer bzw. der Erstprüferin abzustimmen.

Die Masterarbeit wird einem Schwerpunkt zugeordnet (Soziologie oder Volkswirtschaftslehre). Der Schwerpunkt wird bei Anmeldung der Masterarbeit in Absprache mit dem Erstprüfer bzw. der Erstprüferin festgelegt.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Setzt sich die Note eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so bildet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilprüfungsleistungen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das mittels Leistungspunkten gewichtete Mittel der Modulnoten. Wurden im freien Wahlbereich neben Modulen auch einzelne Lehrveranstaltungen belegt, gehen diese ebenfalls mittels der Leistungspunkte gewichtet in die Gesamtnote ein.

veröffentlicht am 23. Oktober 2013

Zu § 23 Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Hamburg, den 16. September 2013 Universität Hamburg

MODULHANDBUCH

DES STUDIENGANGS M.A. ARBEIT, WIRTSCHAFT, GESELLSCHAFT ÖKONOMISCHE UND SOZIOLOGISCHE STUDIEN

Vom 24. September 2013

(Nicht-Amtliche Lesefassung!)

Dieses Modulhandbuch ergänzt die Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft - Ökonomische und Soziologische Studien der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg vom 05.06.2013; gültig ab dem Wintersemester 2013/14.

Beschlossen vom Dekanat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg am 24.09.2013.

Modul Theorie

Kürzel	M1	
Titel	Theorie	
Angestrebte Lernergebnisse	Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,	
	den Beitrag der Disziplinen Soziologie ur wissenschaftlichen Erklärung und praktis ökonomischer Strukturen und Prozesse z	schen Gestaltung sozialer und
	Unterschiedliche Denktraditionen und w theoretischen Selbstverständnis beider I	
	historische Kenntnisse über den Entsteh Verwertungszusammenhang der Soziolo reflektieren.	
	sozialökonomische Probleme und Frages sowie ihrer zeitlosen Dimension zu verst	
Inhalt	Seminar: Theorie Volkswirtschaftslehre:	
	Klassikerstudium, z.B. John Maynard Keynes; Studium ökonomischer Grundlagentexte, Lesen und gemeinsames Diskutieren; Historisch-kritische Textinterpretation; Relevante Grundbegriffe und Entwicklungen in der Theoriebildung; Reflektion des gesellschaftlichen Nutzens ökonomischer Theoriebildung Seminar: Theorie Soziologie: Klassikerstudium, z.B Max Weber; Studium soziologischer Grundlagentexte, Lesen und gemeinsames Diskutieren; Historisch-kritische Textinterpretation; Relevante Grundbegriffe und Entwicklungen in der Theoriebildung; Reflektion des gesellschaftlichen Nutzens soziologischer Theoriebildung	
Didaktisches Konzept	Seminar: Theorie Volkswirtschaftslehre (2 SWS, 6 LP, Pflichtveranstaltung)	
	Seminar: Theorie Soziologie (2 SWS, 6 LP, Pflichtveranstaltung)	
	In den beiden Seminaren des Moduls kommen Lehrgespräche, Textanalyse u -diskussion zum Einsatz.	
Unterrichtssprache	Deutsch	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Empf. Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modulprüfung -	Teilprüfung I: Seminar: Theorie Volkswir	tschaftslehre
Rahmenvorgaben (inkl. Teilprüfungen)	Art:	Hausarbeit <i>oder</i> Referat mit Verschriftlichung.
		Prüfungsart wird zu Beginn der

		Veranstaltung bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Sprache:	Deutsch
	Umfang:	Hausarbeit (10-15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7-10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 50% in die Modulnote ein.
	Teilprüfung II: Seminar: Theorie Soziolog	ie
	Art:	Hausarbeit oder Referat mit Verschriftlichung
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Sprache:	Deutsch
	Umfang:	Hausarbeit (10-15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7-10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 50% in die Modulnote ein.
Leistungspunkte	Leistungspunkte für das gesamte Modul	: 12 LP
Arbeitsaufwand	Die Seminare des Moduls, die Prüfungsleistungen und das Selbststudium der Studierenden bilden eine Einheit und werden insgesamt mit 12 LP bewertet.	
Modultyp	Pflichtmodul	
Studienphase und Studiensemester	Erstes bis zweites Semester	
Häufigkeit des Angebots	Seminar: Theorie Volkswirtschaftslehre (jedes Wintersemester)	
	Seminar: Theorie Soziologie (jedes Sommersemester)	
Dauer	Zwei Semester	
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Arne Heise	

Modul Methoden

Kürzel	M2
Titel	Methoden
Angestrebte Lernergebnisse	 Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, exemplarische Fragestellungen, abgeleitet aus den theoretischen Zugängen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, mit empirischen Analysemethoden zu verbinden und in eigenständige empirische Forschung zu überführen. fortgeschrittene Methoden empirischer Sozial- und Wirtschaftsforschung anzuwenden. im Bereich Ökonometrie, insbesondere multivariate Regressionsmodelle, binäre Antwortmodelle, Panelmodelle (fixedund random-effects, SUR, Instrumentenvariablenschätzung) anzuwenden. fortgeschrittene Methoden qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren anzuwenden.
Inhalt	Vorlesung und Übung: Forschungsdesign, Datenerfassung, Datenaufbereitung: Datenstrukturen, Methoden der Datenerfassung und -aufbereitung im quantitativen und qualitativen Bereich; Forschungsdesign, Überprüfung von Methoden auf ihre Angemessenheit; Abgleichung von Dateneigenschaften Vorlesung und Übung: Quantitative und qualitative Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: Grundlagen zur Analyse quantitativer Daten; Fragen und Anwendungsfelder qualitativer Erhebungs- und Auswertungsmethoden; Multivariate Regressionsmodelle mit OLS und Maximum-Likelihood; Binäre Antwortmodelle; Panelmodelle (fixed- und randomeffects, SUR) Seminar und Übung: Methodenvertiefung quantitativ (optional): Vertiefung der in den Vorlesungen kennengelernten Modelle auf Forschungsfragestellungen. Insb: Multinomiale und Ordered Probit-/Logitmodelle; Panelmodelle bei Endogenität (Instrumentenvariablenschätzung) Seminar und Übung: Methodenvertiefung qualitativ (optional): Qualitative Daten, Probleme ihrer Erhebung; Diskussion grundlegender Auswertungsverfahren; methodische Vorgehensweisen werden auf eigene Fragestellungen übertragen und konkrete Schritte bei der Durchführung praktisch erprobt
Didaktisches Konzept	Vorlesung und Übung: Forschungsdesign, Datenerfassung, Datenaufbereitung (4 SWS, 6 LP, Pflichtveranstaltung) Vorlesung und Übung: Quantitative und qualitative Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (4 SWS, 6 LP, Pflichtveranstaltung) Seminar: Methodenvertiefung quantitativ: Lehrgespräch und Übungen (2

	SWS, 6 LP, Wahlpflichtveranstaltung)		
	Seminar: Methodenvertiefung qualitativ: Lehrgespräch und Übungen (2 SWS, 6 LP, Wahlpflichtveranstaltung)		
Unterrichtssprache	Deutsch		
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine		
Empf. Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in Statistik, Mathematik (Matrixalgebra) sowie Vorkenntnisse im Bereich Ökonometrie auf dem Niveau einer Einführungsvorlesung Ökonometrie auf BA-Niveau		
Modulprüfung - Rahmenvorgaben (inkl. Teilprüfungen)	Teilprüfung I: Vorlesung und Übung: Forschungsdesign, Datenerfassung, Datenaufbereitung:		
reliprorolligeri)	Art:	Klausur	
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine	
	Sprache:	Deutsch	
	Dauer:	Mindestens 60 Minuten. Die konkrete Dauer der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 33,33 % in die Modulnote ein.	
	Teilprüfung II: Vorlesung und Übung: Qu in den Sozial- und Wirtschaftswissenscha	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	Art:	Klausur	
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine	
	Sprache:	Deutsch	
	Dauer:	Mindestens 60 Minuten. Die konkrete Dauer der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
	Gewichtung der Teilprüfung bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 33,33 % in die Modulnote ein.	
	Teilprüfung III: Seminar und Übung: Methodenvertiefung qualitativ <i>oder</i> Methodenvertiefung quantitativ		
	Art:	Klausur <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i>	

		Referat und Verschriftlichung. Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Sprache:	Deutsch
	Dauer/Umfang:	Klausur mind. 60 Minuten; Hausarbeit (10-15 Seiten);
		Referat Verschriftlichung (7-10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 33,33 % in die Modulnote ein.
Leistungspunkte	Leistungspunkte für das gesamte Modul: 18 LP	
Arbeitsaufwand	Die Seminare des Moduls, die Prüfungsleistungen und das Selbststudium der Studierenden bilden eine Einheit und werden insgesamt mit 18 LP bewertet.	
Modultyp	Pflichtmodul	
Studienphase und Studiensemester	Erstes bis drittes Semester	
Häufigkeit des Angebots	Vorlesung und Übung: Forschungsdesign, Datenerfassung, Datenaufbereitung (jedes Wintersemester)	
	Vorlesung und Übung: Quantitative und qualitative Methoden in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (jedes Sommersemester)	
	Seminar und Übung: Methodenvertiefung qualitativ (jedes Wintersemester) Seminar und Übung: Methodenvertiefung quantitativ (jedes Wintersemester)	
Dauer	Drei Semester	
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Ulrich Fritsche	

Modul Forschung

Kürzel	M3
Titel	Forschung
Angestrebte Lernergebnisse	 Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Theorie, Methode, Empirie und Praxis zusammenzuführen, um forschungsorientiert zu arbeiten ein Verständnis für die projektorientierte Organisation sozialwissenschaftlicher Forschung zu entwickeln wissenschaftsbezogen Kritik zu üben und stringent und komprimiert zu argumentieren ein Forschungsprojekt Gruppen- oder Einzelarbeit unter Berücksichtigung einer interdisziplinären Perspektive zu erarbeiten zu recherchieren, zu präsentieren und zu moderieren
Inhalt	Seminar: Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft Methodische und wissenschaftstheoretische Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten in der Lernwerkstatt; Einüben wissenschaftlicher Debatte, Präsentation und Schreiben wissenschaftlicher Textsorten; Reflektion des Nutzens und der Fallstricke von Interdisziplinarität Seminare: Lernwerkstatt I und Lernwerkstatt II Selbständige Konzeption und Durchführung eines theoriegeleiteten Forschungsprojektes; Vernetzung der disziplinären Perspektiven anhand eines konkreten Forschungsgegenstands
Didaktisches Konzept	Seminar: Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft (2 SWS, 4 LP, Pflichtveranstaltung) In dem Seminar kommen Lehrgespräche, Gruppendiskussionen und stud. Projektarbeiten zur Anwendung Seminar: Lernwerkstatt I (4 SWS, 10 LP, Pflichtveranstaltung) Seminar: Lernwerkstatt II (4 SWS, 10 LP, Pflichtveranstaltung) In den Seminaren Lernwerkstatt I & II kommen Lehrgespräche, Gruppendiskussionen und stud. Projektarbeiten zur Anwendung. Die Veranstaltungen werden von zwei Lehrenden angeboten, die beide Disziplinen (Soziologie und Volkswirtschaftslehre) vertreten. Die Lernwerkstatt kann über das ganze Semester von beiden Lehrenden gemeinsam angeboten werden oder in Absprache eine gemeinsame Eingangsphase (für bspw. das Erarbeiten eines gemeinsamen Theorie- und Forschungsstandes) und Ausgangsphase (bspw. zur Präsentation der Forschungsarbeiten) definieren und dazwischen eine Teilung vereinbaren, um disziplinäres Arbeiten zu gewährleisten.
Unterrichtssprache	Deutsch

Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modulprüfung -	Teilprüfung I: Seminar: Lernwerkstatt I	
Rahmenvorgaben (inkl. Teilprüfungen)	Art:	Hausarbeit
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Sprache:	Deutsch
	Umfang:	20-25 Seiten
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 50 % in die Modulnote ein.
	Teilprüfung II: Seminar: Lernwerkstatt II	
	Art:	Hausarbeit
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Sprache:	Deutsch
	Umfang:	20-25 Seiten
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 50 % in die Modulnote ein.
	Für die Seminarveranstaltung "Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft" ist keine Prüfungsleistung zu erbringen. Die zu erbringenden Studienleistungen (ohne Benotung) werden von den Lehrenden zu Beginn des Seminars festgelegt. Für die Veranstaltung besteht eine Anwesenheitspflicht. Die erbrachten Studienleistungen sind Voraussetzung für die Bewertung des Seminars als "Bestanden".	
Leistungspunkte	Leistungspunkte für das gesamte Modul: 24 LP	
Arbeitsaufwand	Die Seminare des Moduls, die Prüfungsleistungen und das Selbststudium der Studierenden bilden eine untrennbare Einheit und werden insgesamt mit 24 Leistungspunkten bewertet.	
Modultyp	Pflichtmodul	
Studienphase und Studiensemester	Erstes bis drittes Semester	

MODULHANDBUCH (nicht-amtliche LESEFASSUNG)

Häufigkeit des Angebots	Seminar: Interdisziplinäre Perspektiven auf Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft (jedes Wintersemester) Seminar: Lernwerkstatt I (jedes Sommersemester) Seminar: Lernwerkstatt II (jedes Wintersemester)
Dauer	Drei Semester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Petra Böhnke

Modul Sozioökonomik der Arbeit (Vertiefung I)

Kürzel	M 4	
Titel	Sozioökonomik der Arbeit	
Angestrebte Lernergebnisse	 Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertieftes soziologisches und ökonomisches Wissen bezogen auf den thematischen Schwerpunkt Sozioökonomik der Arbeit über die Kompetenz, verschiedene soziologische und ökonomische Theorien und Erklärungsansätze in Bezug auf konkrete wirtschaftsund gesellschaftspolitische Probleme anzuwenden. 	
Inhalt	Die Seminare des Moduls behandeln ausgewählte Themen der soziologischen und ökonomischen Theoriebildung unter Berücksichtigung sozialökonomischer Fragestellungen für den Bereich Sozioökonomik der Arbeit. Es werden soziologische und ökonomische Seminare angeboten, in denen Befunde zu Arbeitsmarktanalysen, zu Erwerbsarbeit und Reproduktion, Arbeit und Geschlecht, Familienökonomie, Arbeitsmigration im nationalen und internationalen Kontext behandelt werden.	
Didaktisches Konzept	Seminar: Fachkurs Soziologie (2 SWS, 6 LP, Wahlpflicht) Seminar: Fachkurs VWL (2 SWS, 6 LP, Wahlpflicht) In den Veranstaltungen des Moduls kommen vorwiegend die didaktischen Methoden der Textlektüre, Gruppendiskussion und Gruppenarbeit zur Anwendung	
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Empf. Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modulprüfung -	Teilprüfung I: Seminar: Fachkurs Soziologie	
Rahmenvorgaben (inkl. Teilprüfungen)	Art:	Hausarbeit <i>oder</i> Referat mit Verschriftlichung. Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Sprache:	Deutsch oder englisch
	Umfang:	Hausarbeit (10-15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7-10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der	Die Teilprüfungen gehen jeweils

	Modulnotenbildung:	mit 50 % in die Modulnote ein.
	Teilprüfung II: Seminar: Fachkurs Volkswirtschaftslehre	
	Art:	Hausarbeit <i>oder</i> Referat mit Verschriftlichung.
		Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Sprache:	Deutsch oder Englisch
	Umfang:	Hausarbeit (10-15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7-10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 50 % in die Modulnote ein.
Leistungspunkte	Leistungspunkte für das gesamte Modul	: 12 LP
Arbeitsaufwand	Die Seminare des Moduls, die Prüfungsleistungen und das Selbststudium der Studierenden bilden eine Einheit und werden insgesamt mit 12 LP bewertet.	
Modultyp	Wahlpflicht	
Studienphase und Studiensemester	Erstes bis drittes Semester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	Drei Semester	
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Miriam Beblo	

Modul Märkte, Globalisierung, Nachhaltigkeit (Vertiefung II)

Kürzel	M5	
Titel	Märkte, Globalisierung, Nachhaltigkeit	
Angestrebte Lernergebnisse	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden - über vertieftes soziologisches und ökonomisches Wissen bezogen auf den thematischen Schwerpunkt Märkte, Globalisierung, Nachhaltigkeit - über die Kompetenz, verschiedene soziologische und ökonomische Theorien und Erklärungsansätze in Bezug auf konkrete wirtschaftsund gesellschaftspolitische Probleme anzuwenden.	
Inhalt	Die Seminare des Moduls behandeln ausgewählte Themen der soziologischen und ökonomischen Theoriebildung unter Berücksichtigung sozialökonomischer Fragestellungen für den Bereich Märkte, Globalisierung, Nachhaltigkeit. Die Seminare vermitteln grundlegende Befunde zu wirtschaftssoziologischen Fragestellungen, Globalisierungstendenzen und ihren Folgen.	
Didaktisches Konzept	Seminar: Fachkurs Soziologie (2 SWS, 6 LP, Wahlpflicht) Seminar: Fachkurs VWL (2 SWS, 6 LP, Wahlpflicht) In den Veranstaltungen des Moduls kommen vorwiegend die didaktischen Methoden der Textlektüre, Gruppendiskussion und Gruppenarbeit zur Anwendung	
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Empf. Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modulprüfung -	Teilprüfung I: Seminar: Fachkurs Soziologie	
Rahmenvorgaben (inkl. Teilprüfungen)	Art:	Hausarbeit <i>oder</i> Referat mit Verschriftlichung. Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Sprache:	Deutsch oder Englisch
	Umfang:	Hausarbeit (10-15 Seiten); Referat mit Verschriftlichung (7-10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der	Die Teilprüfungen gehen jeweils

	Modulnotenbildung:	mit 50 % in die Modulnote ein.
	Teilprüfung II: Seminar: Fachkurs Volkswirtschaftslehre	
	Art:	Hausarbeit <i>oder</i> Referat mit Verschriftlichung.
		Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Sprache:	Deutsch oder Englisch
	Umfang:	Hausarbeit (10-15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7-10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 50 % in die Modulnote ein.
Leistungspunkte	Leistungspunkte für das gesamte Modul	: 12 LP
Arbeitsaufwand	Die Seminare des Moduls, die Prüfungsleistungen und das Selbststudium der Studierenden bilden eine Einheit und werden insgesamt mit 12 LP bewertet.	
Modultyp	Wahlpflichtmodul	
Studienphase und Studiensemester	Erstes bis drittes Semester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	Drei Semester	
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Nicole Mayer-Ahuja	

Modul Wohlfahrt, Staat, Integration(Vertiefung III)

Kürzel	M6	
Titel	Wohlfahrt, Staat, Integration	
Angestrebte Lernergebnisse	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden - über vertieftes soziologisches und ökonomisches Wissen bezogen auf den thematischen Schwerpunkt Wohlfahrt, Staat und Integration - über die Kompetenz, verschiedene soziologische und ökonomische Theorien und Erklärungsansätze in Bezug auf konkrete wirtschaftsund gesellschaftspolitische Probleme anzuwenden.	
Inhalt	Die Seminare des Moduls behandeln ausgewählte Themen der soziologischen und ökonomischen Theoriebildung unter Berücksichtigung sozialökonomischer Fragestellungen für den Bereich Wohlfahrt, Staat, und Integration. Die Seminare vermitteln insb. Kenntnisse zu grundlegenden theoretischen und methodischen Ansätzen zu sozioökonomischer Ungleichheit, sozialer und ökonomischer Integration, Verhaltensökonomie und Logiken der Wohlfahrtsproduktion im nationalen, europäischen und globalen Kontext.	
Didaktisches Konzept	Seminar: Fachkurs Soziologie (2 SWS, 6 LP, Wahlpflicht) Seminar: Fachkurs VWL (2 SWS, 6 LP, Wahlpflicht) In den Veranstaltungen des Moduls kommen vorwiegend die didaktischen Methoden der Textlektüre, Gruppendiskussion und Gruppenarbeit zur Anwendung	
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Empf. Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modulprüfung -	Teilprüfung I: Seminar: Fachkurs Soziologie	
Rahmenvorgaben (inkl. Teilprüfungen)	Art:	Hausarbeit <i>oder</i> Referat mit Verschriftlichung. Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Sprache:	Deutsch oder Englisch
	Umfang:	Hausarbeit (10-15 Seiten); Referat mit Verschriftlichung (7-10 Seiten)

	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 50 % in die Modulnote ein.
	Teilprüfung II: Seminar: Fachkurs Volkswirtschaftslehre	
	Art:	Hausarbeit <i>oder</i> Referat mit Verschriftlichung.
		Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Keine
	Sprache:	Deutsch oder Englisch
	Umfang:	Hausarbeit (10-15 Seiten); Referat Verschriftlichung (7-10 Seiten)
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Teilprüfungen gehen jeweils mit 50 % in die Modulnote ein.
Leistungspunkte	Leistungspunkte für das gesamte Modul	: 12 LP
Arbeitsaufwand	Die Seminare des Moduls, die Prüfungsleistungen und das Selbststudium der Studierenden bilden eine Einheit und werden insgesamt mit 12 LP bewertet.	
Modultyp	Wahlpflichtmodul	
Studienphase und Studiensemester	Erstes bis drittes Semester	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	Drei Semester	
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Petra Böhnke	

Wahlbereich

Kürzel	w	
Titel	Wahlbereich	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Veranstaltungen des Wahlbereichs befähigen zur Vertiefung von Fachwissen und / oder Methodenkenntnissen bezogen auf sozialökonomische Fragestellungen gemäß der Interessen der Studierenden. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, einen problembezogenen kritischen Umgang mit verschiedenen Theorien und Erklärungsansätzen und ihren Anwendungsmöglichkeiten in Bezug auf konkrete wirtschafts- und gesellschaftspolitische Probleme zu erlangen.	
Inhalt	Studierende können ihre eigenen Schwerpunkte setzen und weitere Veranstaltungen aus den Modulen des Masterstudiengangs (Wahlpflichtmodule) einbringen, oder auch geöffnete Lehrveranstaltungen der anderen Masterstudiengänge wählen, die unter dem Dach der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden.	
Didaktisches Konzept	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen	
Unterrichtssprache	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen	
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen	
Modulprüfung - Rahmenvorgaben (inkl. Teilprüfungen)	Art:	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen
	Sprache:	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen
	Dauer / Umfang:	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen
	ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen
Leistungspunkte	Leistungspunkte für das gesamte Modul: 12LP	
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. getrennt pro Modulteil)	Präsenzstudium:	Abhängig von der Wahl der
	Selbststudium:	Lehrveranstaltungen
	Prüfungsvorbereitung:	

MODULHANDBUCH (nicht-amtliche LESEFASSUNG)

Modultyp	Wahlpflicht: Insgesamt sind 12 Leistungspunkte zu erzielen, um den Bereich abzuschließen.
Studienphase und Studiensemester	Erstes bis drittes Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	Drei Semester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Petra Böhnke

Abschlussmodul

Kürzel	M7	
Titel	Abschlussmodul	
Angestrebte Lernergebnisse	Das Modul befähigt zum selbständigen Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, zum präzisen Formulieren einer Fragestellung sowie zur systematischen Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen durch theoretische Reflexion und empirische Forschung.	
Inhalt	Aufbauend auf Kenntnissen der anderen Module des Masterstudienganges wird ein Thema zwischen dem Studierenden und dem von ihm gewählten Betreuer vereinbart. Die gewählte Problemstellung wird selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeitet. Die Masterarbeit ordnet sich schwerpunktmäßig einer Disziplin (Soziologie oder Volkswirtschaftslehre) zu. Das zugehörige Colloquium dient der Verständigung über methodische Grundlagen und theoretische Zugänge und bietet die Möglichkeit, die eigene Forschungsfrage sowie Fortschritte bei der Bearbeitung zur Diskussion zu stellen.	
Didaktisches Konzept	Seminar: Colloquium: Lehrgespräch, Präsentation, Diskussion, Gruppenarbeit (1 SWS, 4 LP) Masterabschlussarbeit: Betreuung und Anleitung selbständiger Arbeit, regelmäßige Besprechungen mit dem Betreuer (26 LP)	
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modulprüfung -	Masterabschlussarbeit	
Rahmenvorgaben (inkl. Teilprüfungen)	Art:	Masterarbeit
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die zuvor erfolgte fristgerechte Abgabe der letzten geforderten Teilprüfungsleistung im Modul Forschung.
	Sprache:	Deutsch oder Englisch
	Umfang:	50-70 Seiten (100 bis 140.000 Zeichen).
	Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Die Note der Masterabschlussarbeit entspricht der Modulnote.

MODULHANDBUCH (nicht-amtliche LESEFASSUNG)

	Colloquium	
	Im Colloquium ist keine Prüfungsleistung vorgesehen. Für die Studierenden besteht eine Anwesenheitspflicht. Die zu erbringende Studienleistungen werden von den Lehrenden zu Beginn des Seminars festgelegt.	
Leistungspunkte	Leistungspunkte für das gesamte Modul: 30 LP	
Arbeitsaufwand	Das Seminar des Moduls und die Masterabschlussarbeit, bilden eine Einheit und werden insgesamt mit 30 LP bewertet.	
Modultyp	Pflichtmodul	
Studienphase und Studiensemester	Viertes Semester	
Häufigkeit des Angebots	Seminar: Colloquium: jedes Semester Masterabschlussarbeit: fortlaufend	
Dauer	Ein Semester	
Modulverantwortliche	Prof. Dr. Petra Böhnke	

